

Allgemeinverfügung

zur Feststellung nach § 20 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO)

1. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ortenaukreis stellt hiermit nach § 20 Absatz 5 Satz 1 CoronaVO aufgrund fortwirkender Weisung des Ministeriums für Soziales und Integration vom 17.03.2021, 21 Uhr, für das Gebiet des Ortenaukreises fest, dass seit drei Tagen in Folge eine Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner vorliegt und das Infektionsgeschehen als diffus zu bewerten ist.
2. Aufgrund dieser Feststellung gelten mit Wirkung zum 26.03.2021 die Rechtsfolgen des § 20 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 bis 7 CoronaVO.

Diese Feststellung wird am 24.03.2021 auf der Homepage des Ortenaukreises <https://www.ortenaukreis.de/> öffentlich bekanntgegeben.

Rechtsgrundlagen:

§ 20 Absatz 5 i. V. m. Absatz 7 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg vom 7. März 2021 (in der ab 22. März 2021 gültigen Fassung)

Begründung

Im Ortenaukreis liegt seit Sonntag, 21.03.2021, nach dem jeweiligen täglichen Lagebericht des Landesgesundheitsamts der ausgewiesene Wert der innerhalb der letzten 7 Tage festgestellten Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) pro 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) über 100. Am Sonntag, 21.03.2021, lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz bei 100,7, am Montag, 22.03.2021, bei 105,8 und am Dienstag, 23.03.2021, liegt er bei 109,8.

Mit fortwirkender Weisung des Ministeriums für Soziales und Integration vom 17.03.2021 wurde das schriftliche und ausführlich begründete Ersuchen des Ortenaukreises vom 14.03.2021 um Erteilung des Einvernehmens des Ministeriums für Soziales und Integration hinsichtlich der Bewertung des Infektionsgeschehens im Ortenaukreis als nicht-diffus abgelehnt.

Nach der fachaufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Soziales und Integration hat das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ortenaukreis das Infektionsgeschehen im Landkreis anhand der vom Landesgesundheitsamt festgestellten Sieben-Tage-Inzidenzen festzustellen. Eine Bewertung der Inzidenzwerte durch das Gesundheitsamt unter der Berücksichtigung der Diffusität des Infektionsgeschehens kann aufgrund der Weisung derzeit nicht erfolgen.

Aufgrund dieser Feststellung gelten mit Wirkung zum 26.03.2021 die Rechtsfolgen des § 20 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 bis 7 CoronaVO unmittelbar aus der CoronaVO.

Im Einzelnen:

1. abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO sind nur noch Ansammlungen, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen gestattet, wenn sich diese aus Angehörigen eines Haushalts und höchstens einer weiteren Person eines anderen Haushalts zusammensetzen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,
2. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 CoronaVO ist der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr untersagt,
3. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 3 CoronaVO ist der Betrieb von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitindividualsport untersagt; dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen für Personengruppen im Sinne von Nummer 1,
4. abweichend von § 1c Absatz 2 Sätze 2 und 3 CoronaVO ist dem Einzelhandel die Öffnung nach vorheriger Terminvergabe untersagt,



5. der Betrieb von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, ist für den Publikumsverkehr untersagt,
6. der Betrieb von Sonnenstudios wird untersagt,
7. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 CoronaVO ist der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg, erhoben werden.

Offenburg, den 24.03.2021

Landratsamt Ortenaukreis

Frank Scherer

Landrat